

Verkündungsblatt 07/2017

10.11.2017

Inhaltsübersicht

Ordnungen der Fakultät Bauen und Erhalten	2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur	2
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen	7
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft	12
 Ordnungen der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.....	17
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser- und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau	17
Richtlinie für das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Medizingenieurwesen	22
 Ordnungen der Fakultät Ressourcenmanagement.....	28
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement (Besonderer Teil)	28

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Architektur**

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 3. August 2016 die nachfolgende Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur beschlossen. Die Ordnung wurde am 2. November 2016 vom Senat und am 5. Dezember 2016 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 2
 § 4 Zulassungsverfahren 3
 § 5 Auswahlkommission 4
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 4
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester 4
 § 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Architektur.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Architektur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (das zuständige Studiendekanat); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Architektur beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen

¹ Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt
$N = 30 * (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Architektur.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 3. August 2016 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen. Die Ordnung wurde am 2. November 2016 vom Senat und am 5. Dezember 2016 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist.....	2
§ 4 Zulassungsverfahren	3
§ 5 Auswahlkommission.....	4
§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	4
§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester	4
§ 8 Inkrafttreten.....	5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (das zuständige Studiendekanat); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge

¹ Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft**

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 3. August 2016 die nachfolgende Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 2. November 2016 vom Senat und am 5. Dezember 2016 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 2
 § 4 Zulassungsverfahren 3
 § 5 Auswahlkommission..... 4
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren..... 4
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester 4
 § 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (das zuständige Studiendekanat); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Es wird erwartet, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festge-

¹ Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

setzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
 - e) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

- bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser-
und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau**

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 15. März 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser- und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017] (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 3
 § 4 Zulassungsverfahren 3
 § 5 Auswahlkommission..... 4
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 4
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester 4
 § 8 Inkrafttreten 5

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den konsekutiven Masterstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser- und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Die Masterstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser- und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau können im Praxisverbund studiert werden. Voraussetzung hierfür sind die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und eine Vereinbarung zum Masterstudium im Praxisverbund zwischen der Bewerberin oder dem Bewerber und einem Unternehmen. Über geeignete Unternehmen informiert das Prüfungsamt der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.
- (4) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens¹ vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser- und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission als hierfür zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

¹ Ein Auswahlverfahren darf tatsächlich nur durchgeführt werden, sofern es sich um einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang handelt, der in der „Verordnung über Zulassungszahlen“ aufgeführt ist.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Laser- und Plasmatechnik sowie Präzisionsmaschinenbau beginnen jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. Februar und für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 3,
 - d) ggf. Nachweise über Berufstätigkeit und Tätigkeit als Praktikant/in nach § 4 Absatz 2,
 - e) ggf. Vereinbarung zum Masterstudium im Praxisverbund nach § 1 Absatz 3,
 - f) sonstige Nachweise, sofern diese für die Prüfung der Zugangsvoraussetzung bzw. die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlich sind.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Gesamtpunkten wird eine Rangliste gebildet. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 125 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

Abschluss-/Durchschnittsnote	Weitere zu berücksichtigende Kriterien
Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 15 Punkte ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 10 Punkte ■ Einschlägige Praktika mit einer Mindestdauer von einem Monat = 5 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 5 Punkte
$N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$	$K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$

Die Gesamtpunkte G ergeben sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Prüfungskommission trifft die Auswahlentscheidung (§ 5).

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung nimmt die Prüfungskommission die Aufgaben einer Auswahlkommission wahr.
- (2) Stimmberechtigung der Mitglieder sowie Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Prüfungskommission regelt der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung der Fakultät Naturwissenschaften und Technik.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
- (4) Die Prüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminde n/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Richtlinie für das Vorpraktikum für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien,
Präzisionsmaschinenbau und Medizingenieurwesen**

Fakultät Naturwissenschaften und Technik

Der Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 25. Oktober 2017 die nachfolgende Richtlinie für das Vorpraktikum als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Medizingenieurwesen beschlossen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

1 Ziele der praktischen Tätigkeit2
 2 Dauer der praktischen Tätigkeit2
 3 Zeitpunkt der praktischen Tätigkeit2
 4 Gestaltung der praktischen Tätigkeit2
 5 Rechtliche Stellung und Versicherung2
 6 Nachweis der praktischen Tätigkeit2
 7 Abweichende Regelungen2
 8 Inkrafttreten3

Anlage 1: Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum (Muster)4
 Anlage 2: Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule6

1 Ziele der praktischen Tätigkeit

Die/Der (künftige) Studierende soll als Vorbereitung auf das Studium

- handwerkliche und industrielle Untersuchungs- und Fertigungsmethoden,
- wichtige Betriebseinrichtungen, Arbeitsvorbereitungs- und Ausführungsmethoden sowie
- die Organisation von Betrieb und/oder Institution kennenlernen.

2 Dauer der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit dauert acht Wochen in Vollzeit. Bei einem Teilzeitpraktikum ist die Dauer entsprechend zu verlängern.

Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf der Studiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau und Medizingenieurwesen wird für den jeweiligen Studiengang anerkannt. Ein im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule Technik abgeleistetes, dem Studiengang entsprechendes Praktikum wird ebenfalls anerkannt.

3 Zeitpunkt der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums abzuleisten, andernfalls ist sie bis spätestens zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.

4 Gestaltung der praktischen Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit soll möglichst in technischen oder technikhnen Betrieben bzw. Institutionen durchgeführt werden. Wünschenswert sind praktische Tätigkeiten, die dem jeweiligen Studiengang fachlich zugeordnet werden können sowie das Kennenlernen typischer betrieblicher Abläufe.

5 Rechtliche Stellung und Versicherung

Die/Der Praktikant/in steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum regelt. Die Anwendung des von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mustervertrages (vgl. Anlage 1) wird empfohlen. Die/Der Praktikant/in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

6 Nachweis der praktischen Tätigkeit

Zum Nachweis der fachbezogenen praktischen Tätigkeit ist eine Bescheinigung des Betriebes bzw. der Institution erforderlich, woraus der Zeitraum und die Art der Tätigkeit hervorgehen (vgl. Anlage 2). Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann – nach eingehender Prüfung des Einzelfalls – eine Anerkennung der praktischen Tätigkeit ganz oder teilweise versagt werden.

7 Abweichende Regelungen

Für Studierende mit Behinderung oder chronischen Krankheiten kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Praktikumsvertrag für das Vorpraktikum (Muster)

Zwischen der Firma/Institution _____ als Praktikumsstelle

und Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

und der/dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Studium in einem der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik/Informationstechnik, Physikalische Technologien, Präzisionsmaschinenbau oder Medizingenieurwesen nachstehender Vertrag geschlossen:

1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum über _____ Wochen dauert vom _____ bis zum _____

2 Pflichten der Praxisstelle

Die Firma/Institution übernimmt es,

- die Praktikantin/ den Praktikanten einzuweisen,
- ihr/ihm einen Betreuer zuzuordnen,
- den Wissensstand der Praktikantin/ des Praktikanten zu überprüfen und
- ihr/ ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen.

Nach Ablauf des Praktikums wird ihr/ihm eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule ausgestellt.

3 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die/Der Praktikant/in verpflichtet sich,

- die angebotenen praktischen Tätigkeiten wahrzunehmen,
- alle übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen des Praktikums gegeben werden,
- die Ordnung in der Firma/Institution und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Maschinen und Geräte sorgsam zu behandeln,
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle die Firma/Institution unverzüglich zu benachrichtigen und
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4 Pflichten der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bzw. Unterhaltspflichtigen

Bei minderjährigen Praktikant/inn/en treffen die Verpflichtungen die/den gesetzlichen Vertreter/in, bei Volljährigen die/den unterzeichnende/n Unterhaltspflichtige/n. Die/Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin bzw. den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese/r mit dem Praktikumsvertrag übernimmt, zu erfüllen.

5 Beendigung und Kündigung

Das Praktikumsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden.

Datum, Ort und Unterschriften

Anlage 2

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____ hat als Praktikant/in

bei der Firma/Institution _____

in der Zeit vom _____ bis _____

eine fachbezogene praktische Tätigkeit nach den Richtlinien der Fakultät Naturwissenschaften und Technik der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen für das Vorpraktikum durchgeführt.

Fehltage während der Ausbildung:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit wegen _____

Die/Der Praktikant/in war in folgenden Arbeitsbereichen tätig:

Bewertung:

 (Ort, Datum)

 (Name und Unterschrift Betreuer/in)

 (Firmenstempel)

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts****Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Urbanes Baum- und Waldmanagement****(Besonderer Teil)****Fakultät Ressourcenmanagement**

Der Fakultätsrat der Fakultät Ressourcenmanagement der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 14. Juni 2017 die nachfolgende Ordnung über den besonderen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement beschlossen. Die Ordnung wurde am 21. August 2017 gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Ziffer 5b) NHG vom Präsidium der Hochschule genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2017.

Inhaltsübersicht

§ 24 Hochschulgrad und Zeugnis	2
§ 25 Dauer und Aufbau des Studiums	2
§ 26 Module und Art der Prüfungsleistungen	2
§ 27 Masterthesis	2
§ 28 Kolloquium	2
§ 29 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Masterurkunde	4
Anlage 2: Masterzeugnis	5
Anlage 3: Module/ Workload	7
Anlage 4: Diploma Supplement.....	8

§ 24 Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Der Studiengang schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Ressourcenmanagement verleiht die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen den Grad „Master of Science“, abgekürzt M.Sc. Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1). Ein Muster des Masterzeugnisses enthält Anlage 2. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden ein Diploma Supplement ausgehändigt (Anlage 4).

§ 25 Dauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Urbanes Baum- und Waldmanagement beträgt einschließlich der Masterthesis vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 120 Leistungspunkte (Credits). Das Studium gliedert sich in 16 Module, die in Anlage 3 einschließlich des kalkulierten Workload dargestellt sind.

§ 26 Module und Art der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie bestehen aus Prüfungen für die einzelnen Module und der Masterarbeit (als Abschlussarbeit) mit Kolloquium. Die Prüfungsleistungen, deren Prüfungsarten sowie die Bearbeitungszeit und die Gewichtung der Module bzw. der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 3.
- (2) Innerhalb des Studiums wählen die Studierenden im Umfang von zwölf Credits Wahlpflichtveranstaltungen (Module Nr. 10a, 10b, 11 und 15). Das Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen legt die Prüfungskommission fest. Auf Antrag können auch andere Lehrveranstaltungen der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen oder anderer Hochschulen als Wahlpflichtmodul absolviert werden. Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Studiengangs und des Arbeitsaufwandes (Credits).
- (3) Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus den Noten für die einzelnen Module, die entsprechend der Credits gewichtet werden.

§ 27 Masterthesis

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit (Modul 16) beträgt vier Monate.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 72 Credits nachgewiesen hat.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterarbeit entnommen werden soll, beizufügen.

§ 28 Kolloquium

- (1) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Module 1 bis 15 erfolgreich absolviert und den schriftlichen Teil der Masterthesis (Modul 16) vorläufig bestanden hat.
- (2) Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterthesis durchgeführt werden, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 begonnen haben.

Anlage 1: Masterurkunde

MASTERURKUNDE

**Die HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Ressourcenmanagement**

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herr **«Vorname» «Nachname»**
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

den Hochschulgrad **Master of Science**
abgekürzt M.Sc.,
nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Studiengang

Urbanes Baum- und Waldmanagement

bestanden hat.

Göttingen, den «Datum»

«Dekan/in»
Dekan/in

«Studiendekan/in»
Studiendekan/in

Anlage 2: Masterzeugnis

MASTERZEUGNIS

Frau **«Vorname» «Nachname»**
 geboren am **«Geburtsdatum»** in **«Geburtsort»**

hat die Abschlussprüfung im Studiengang

Urbanes Baum- und Waldmanagement

bestanden.

Thema der Masterthesis:

«Thema»

Abschlussprüfung	Credits	Einzelnote
Masterarbeit	30	«Note»
Gesamtbewertung	120	«Gesamtnote»

Die Gesamtnote ergibt sich aus den Modulnoten (gemäß Anlage zum Masterzeugnis), die im Verhältnis der auf sie entfallenden Credits gewichtet werden.

ECTS-Grade* **«ECTS»**

* Wenn kein Eintrag erscheint, dann ist zur Ermittlung des ECTS-Grades zurzeit keine aussagekräftige Kohorte vorhanden.

Göttingen, den **«Datum»**

«Studiendekan/in»
 Studiendekan/in

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend
 Notenstufen; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend
 ECTS Grading Scale: A = die besten 10%, B = die nächsten 25%, C = die nächsten 30%, D = die nächsten 25%, E = die restlichen 10%

ANLAGE ZUM MASTERZEUGNIS (TRANSCRIPT OF RECORDS)

Herr **«Vorname» «Nachname»**
geboren am **«Geburtsdatum»** in «Geburtsort»

Module im Studiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement	Credits	Note/ Bewertung
Ökosystemdienstleistungen urbaner Wälder und Gehölze	6	«Note»
Kommunikation und Konfliktmanagement	6	«Note»
Kommunale Organisation und Verwaltung	6	«Note»
Verkehrssicherung und Risikomanagement an Bäumen in der Stadt	6	«Note»
Walddynamik, Waldbau und Holzaushaltung und -verwendung im urbanen Wald	6	«Note»
Angewandte Baumbiologie und Pathologie	6	«Note»
Personalführung	6	«Note»
Politische Willensbildung	6	«Note»
Pflege, Gestaltung und Entwicklung von Wäldern und Bäumen im urbanen Grün	6	«Note»
Waldinventur und Forstplanung, Holzernte	6	«Note»
Produktion, Pflanzung und Pflege von Gehölzen	6	«Note»
Stadt- und Landschaftsplanung	6	«Note»
Fördermittelmanagement	6	«Note»
Praxisprojekt	6	«Note»
Wahlpflichtmodule	12	«Note»
Masterthesis und Kolloquium	12	«Note»
Anzahl der erreichten Credits insgesamt	Σ 120	«Gesamtnote»

Notenstufen für die Modulnote: 1,0; 1,3 = Sehr Gut; 1,7; 2,0; 2,3 = Gut; 2,7; 3,0; 3,3 = Befriedigend; 3,7; 4,0 = Ausreichend

Notenstufen für die Gesamtnote: 1,0 bis 1,5 = Sehr Gut; 1,6 bis 2,5 = Gut; 2,6 bis 3,5 = Befriedigend; 3,6 bis 4,0 = Ausreichend

Anlage 3: Module/ Workload

Modul	Modulname	ECTS	SWS	Workload	Prüfungsart
UPM 1	Ökosystemdienstleistungen urbaner Wälder und Gehölze	6	4	180	Referat (30 %), mündliche Prüfung (70 %)
UPM 2	Kommunikation und Konfliktmanagement	6	4	180	Berufspraktische Übung
UPM 3	Kommunale Organisation und Verwaltung	6	4	180	Referat (30 % als Vorleistung), Klausur (K 2, 70 %)
UPM 4	Verkehrssicherung und Risikomanagement an Bäumen in der Stadt	6	5	180	Klausur (K 2)
UPM 5a	<i>für Studierende aus dem arboristischen Bachelorstudiengang:</i> Walddynamik, Waldbau und Holzaushaltung und -verwendung im urbanen Wald	6	5	180	Berufspraktische Übung
UPM 5b	<i>für Studierende aus forstlichen Bachelorstudiengängen:</i> Angewandte Baumbiologie und Pathologie	6	5	180	Berufspraktische Übung
Summe 1. Semester		30	22	900	
UPM 6	Personalführung	6	4	180	Klausur (K 2)
UPM 7	Politische Willensbildung	6	4	180	Klausur (K 2, 60 %), Projektarbeit (40 %)
UPM 8	Pflege, Gestaltung und Entwicklung von Wäldern und Bäumen im urbanen Grün	6	4	180	Klausur (K 2)
UPM 9a	<i>für Studierende aus dem arboristischen Bachelorstudiengang:</i> Waldiventur und Forstplanung, Holzern-te	6	5	180	Klausur (K 3)
UPM 9b	<i>für Studierende aus forstlichen Bachelorstudiengängen:</i> Produktion, Pflanzung und Pflege von Gehölzen	6	5	180	Klausur (K 3)
UWPM 10a	<i>Wahlpflicht:</i> Urbanisierung - Urbane Umweltbildung I	6	4	180	Projektarbeit
UWPM 11	<i>Wahlpflicht:</i> GIS	6	4	180	Projektarbeit
Summe 2. Semester		30	21	900	
UPM 12	Stadt- und Landschaftsplanung	6	5	180	Projektarbeit (80 %), Präsentation (20 %)
UPM 13	Fördermittelmanagement	6	4	180	Projektarbeit
UPM 14	Praxisprojekt	12	3	360	Projektarbeit (80 %), Präsentation (20 %)
	Mitarbeit in Projekten einer öffentlichen Verwaltung oder Interessensverbänden				
UWPM 15	<i>Wahlpflicht:</i> Forschungsprojekte entwickeln und umsetzen	6	4	180	Projektarbeit
UWPM 10b	<i>Wahlpflicht:</i> Urbanisierung - Urbane Umweltbildung II	6	4	180	Projektarbeit
Summe 3. Semester		30	16	900	
UPM 16	Masterthesis und Kolloquium	30		900	
Summe 4. Semester		30		900	
Gesamt		120	59	3600	

Anlage 4: Diploma Supplement

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

- | | | |
|-----|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1.1 | Family Name | Nachname |
| 1.2 | First Name | Vorname |
| 1.3 | Date, Place, Country of Birth | oo.oo.oooo, Geburtsort, Land |
| 1.4 | Student ID Number or Code | oooooo |

2. Qualification

- 2.1 Name of Qualification (in original language)
 Master of Science – M.A.
 Title Conferred
 Master of Science – Urbanes Baum- und Waldmanagement,
 M.Sc. Baum- und Waldmanagement
 (Master of Science – Urban Tree- and Forest Management,
 M.Sc. Urban Tree- and Forest Management)
- 2.2 Main Field(s) of Study
 Urban Tree- and Forest Management
- 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
 HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
 Hildesheim/Holzminde n/Göttingen
 Fakultät Ressourcenmanagement (Department of Resource Management)
 Studiengang Urbanes Baum- und Waldmanagement
 Status (Type / Control)
 University of Applied Sciences and Arts / State Institution
- 2.4 Institution Administering Studies (in original language)
 [as above]
 Status (Type / Control)
 [as above]
- 2.5 Language(s) of Instruction/Examination
 German

3. Level of the Qualification

- 3.1 Level of Qualification
 Master's programme, second degree
- 3.2 Official Length of Programme
 Two years, 4 semesters, 120 ECTS

- 3.3 Access Requirement(s)
Bachelor's degree in Forestry (Fostwirtschaft oder Forstwissenschaft) or Arboriculture (Arboristik) (three years, with 180 ECTS credits), or foreign equivalent.
- 4. Contents and Results gained**
- 4.1 Mode of Study
Full Time Study
In the event of part-time study (individual application required), the official length of the programme is extended accordingly.
- 4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile of the Graduate
See Transcript of Records enclosed.
The following list is a brief overview of the main contents:
- Ecosystem services of forests and woody plants
 - Organization and management of municipal administrations
 - Nature conservation and landscape planning in urban areas
 - Relevant legal and planning topics (EU budget, service regulation and personnel law as well as urban planning and building law, neighborhood law, nature conservation and environmental law, species protection and management)
 - Communication and conflict management, personnel management
 - Public policy positions and participation in public policy development
 - Project management
 - Master thesis in cooperation with companies
- 4.3 Programme Details
Please refer to the Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of courses and grades.
- 4.4 Grading Scheme
Absolute grading scheme: "Sehr Gut" (1,0; 1,3) = Very Good; "Gut" (1,7; 2,0; 2,3) = Good; "Befriedigend" (2,7; 3,0; 3,3) = Satisfactory; "Ausreichend" (3,7; 4,0) = Pass; "Nicht ausreichend" (5,0) = Fail
Relative grading scheme: levels A (best 10%); B (next 25%); C (next 30%); D (next 25%); E (lowest 10%)
- 4.5 Overall Classification **0,0**
The final grade is based on the grades awarded during the study programme and that of the master thesis (with oral component). Please refer to the Final Examination Certificate (Masterzeugnis).
- 5. Function of the Qualification**
- 5.1 Access to Further Study
The M.Sc. in Urban Tree- and Forest Management entitles the holder to apply for admission for a doctoral thesis according to respective regulations covering doctoral programmes.
- 5.2 Professional Status
The Master-degree in science discipline entitles its holder to the legally protected professional title "Master of Science" and to exercise professional work in the field(s) for which the degree was awarded.
- 6. Additional Information**
- 6.1 Additional Information
-

- 6.2 Additional Information Sources
www.hawk-hhg.de

7. **Certification**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Masterurkunde (Degree Certificate) dated from **00.00.0000**

Masterzeugnis (Final Examination Certificate) dated from **00.00.0000**

Transcript of Records dated from **00.00.0000**

Certification Date: **Ort, 00.00.0000**

(Official Seal / Stamp)

Chairman Examination Committee

8. Information on the German Higher Education System

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

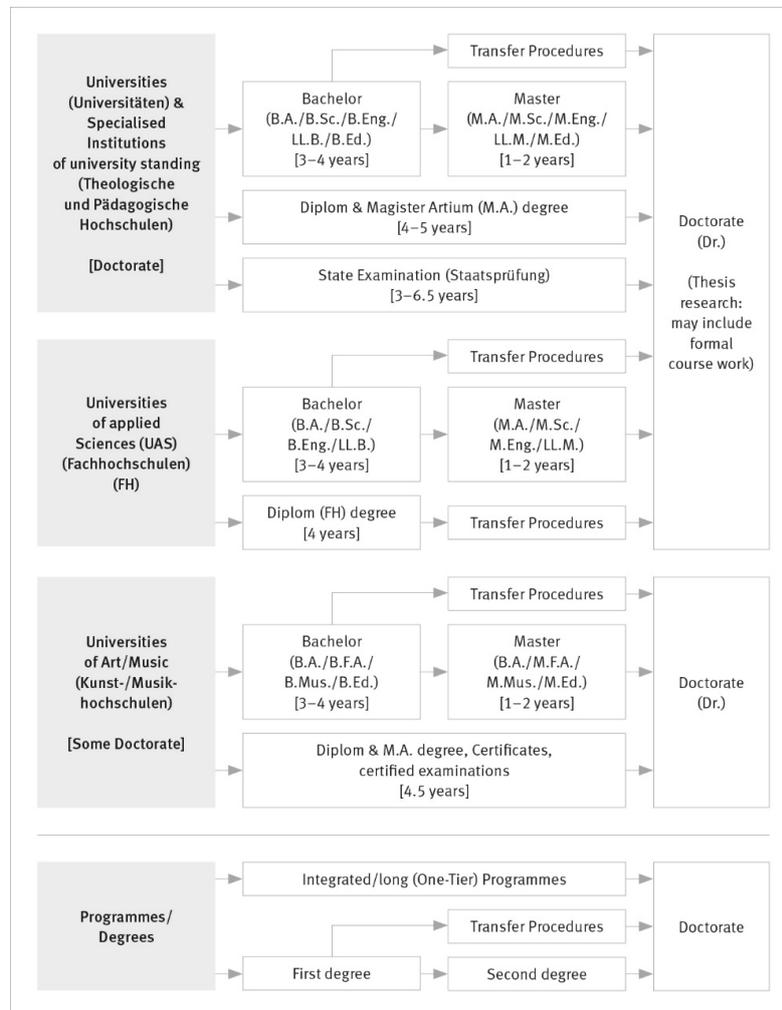
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor and Master) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Degrees, the German Qualifications Framework for Lifelong Learning and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning describe the degrees of the German Higher Education System. They contain the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.ⁱⁱⁱ



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{iv} First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences,

the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable

study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a vocational qualification but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK und HWK), staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.^{vi}

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Fax: +49[0]228/501-777; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱ Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

ⁱⁱⁱ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26 February 2005, GV. NRW. 2005, No. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 December 2004).

^{iv} See note No. 7.

^v See note No. 7.

^{vi} Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).